

Anlage 1:

Wahlberechtigung der in anderen EU-Mitgliedstaaten lebenden Deutschen

Zur Wahlberechtigung von nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Europawahlgesetzes (EuWG) wahlberechtigten Deutschen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union wohnen oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, gilt Folgendes:

Zur Wahl der deutschen Abgeordneten des Europäischen Parlaments sind bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zeitlich unbeschränkt auch alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes wahlberechtigt, die am Wahltag in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union seit mindestens drei Monaten wohnen oder sich sonst gewöhnlich aufhalten (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2b EuWG). Für die Bestimmung der Dreimonatsfrist ist maßgeblich, wie lange der oder die Auslandsdeutsche in einem Staat wohnt oder sich sonst gewöhnlich aufhält, der zum Zeitpunkt der Wahl EU-Mitgliedstaat ist.

Außer der Bundesrepublik Deutschland sind zurzeit Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

Zu den Gebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind die Gebiete zu zählen, in denen die Verträge zur Gründung der Europäischen Union (Artikel 355 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union [AEUV]) sowie der Beschluss und Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments vom 20. September 1976 – Direktwahlakt – (BGBl. 1977 II S. 733/734), zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 25. Juni 2002 und 23. September 2002 (BGBl. 2003 II S. 810; 2004 II S. 520), nicht nur teilweise gelten. Dazu gehören:

- die zu Spanien gehörigen Kanarischen Inseln und die an der nordafrikanischen Küste gelegenen spanischen Städte Ceuta und Melilla

- die zu Portugal gehörigen Azoren und Madeira
- die französischen Überseedepartements und Übersee-Territorien Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Réunion, Französisch-Polynesien, Neukaledonien, St. Pierre und Miquelon, Wallis und Futuna sowie Mayotte
- die finnischen Ålandinseln.

Folgende Gebiete sind dagegen nicht als Gebiete der Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2b EuWG anzusehen:

- die dänischen Inseln Färöer und Grönland (Auf diese Gebiete finden die EU-Verträge keine Anwendung, vgl. Artikel 355 Absatz 5 Buchstabe a AEUV. Aufgrund des Vertrages zur Änderung der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften bezüglich Grönlands vom 13. März 1984 [BGBl. 1985 II S. 74] sind die EU-Verträge seit dem 1. Februar 1985 auf Grönland nicht mehr anwendbar.)
- die Teile der Republik Zypern, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt (In diesen Teilen der Republik Zypern ist nach Artikel 1 Absatz 1 des Protokolls Nr. 10 über Zypern zur Beitrittsakte 2003 [BGBl. II S. 1408] die Anwendung des Besitzstandes ausgesetzt.)
- die niederländischen Inseln Aruba, Curacao, Sint Maarten und der Karibische Teil der Niederlande (Diese haben den Status von Überseeländern und -Gebieten [OCT]; dies wird auch durch Artikel 355 Absatz 2 AEUV bestätigt.)
- die französische Insel Saint-Barthélemy (Sie fällt seit dem 01.01.2012 nicht mehr unter den Artikel 355 Absatz 1, sondern unter Absatz 2 AEUV und gehört deshalb nicht zur Europäischen Union.).